

Bei Erwachsenen – um Vergleichszahlen zu liefern – wird die Konfliktregelung überwiegend durch Aggressionsdelikte bestimmt. In dieser Deliktskategorie stehen wiederum die Konflikte aus dem sozialen Nahbereich (also Straftaten im Zusammenhang mit der Partnerschaft, Familie und Nachbarschaft) im Mittelpunkt, während die Vermögensdelikte einen wesentlich geringen Teil der Ausgleichsfälle ausmachen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die etwa in Wien beobachtete Präferenz des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen auf drei (!) Deliktsbereiche, nämlich Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betrug, die 90 % der Zuweisungen ausmachten.

<i>ATA – Deliktverteilung bei Erwachsenen</i>	1995	1996
Delikte gegen die körperliche Integrität und die Freiheit	71%	72%
Vermögensdelikte	26%	24%
sonstige Delikte	3%	3%

#### *Erfolgsquote des ATA*

Als „Erfolgsmaßstab“ bietet sich an, auf einen zustande gekommenen Tatausgleich abzustellen; dies ist dann der Fall, wenn die Ausgleichsbemühungen des Verdächtigen aus der Sicht der Sozialarbeit eine Konfliktbereinigung bewirkten, diese von der Justiz anerkannt wurden und zur Einstellung des Verfahrens führten. Dabei zeigt sich wiederum ein klar erfolgreichere Bilanz des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Jugendlichen, während bei den Erwachsenen ein Ausgleich schwerer erzielbar war, wobei es insbesondere bei Nachbarschaftsstreitigkeiten häufig zu Problemen und zu einem Scheitern des Ausgleichs kam (1995 gelang in diesem Bereich in Wien nur bei ca 52 % der bearbeiteten Fälle ein Tatausgleich).

<i>ATA – Erfolgsquote</i>	1995	1996
Jugendliche	84%	85%
Erwachsene	69%	66%

Im derzeit zur Begutachtung versendeten Entwurf zu einer Strafprozeßnovelle 1998 schlägt das Bundesministerium für Justiz vor, die im Jugendstrafverfahren schon vorhandenen Diversionsmaßnahmen auch für die Erwachsenen anwendbar zu machen.